



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0018 - 0022, DOK 121.32:182.17/017-BSG

**Übergangsgebührrnisse nach § 11 SVG sind kein Arbeitsentgelt  
i.S. des § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO - BSG-Urteil vom 24.05.1984  
- 2 RU 12/83**

Übergangsgebührrnisse nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sind kein Arbeitsentgelt i.S. des § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO (vgl. auch VB 247/81, S. 31 der Anlage) sowie zur Inanspruchnahme eines ärztlichen Gutachters (auch vorher für BG tätig) durch das SG und LSG;

hier: BSG-Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 12/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 12/83 - folgendes entschieden:

1. Übergangsgebührrnisse nach § 11 SVG sind kein Arbeitsentgelt i.S. des § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO (vgl. dazu auch VB 247/81, S. 31 der Anlage).
2. Es ist nicht verfahrensfehlerhaft, wenn das Gericht von demjenigen Arzt ein Gutachten einholt, der bereits im Verwaltungsverfahren für den Versicherungsträger ein Gutachten erstattet hat.

Das BSG führt dazu u.a. aus, daß das Arbeitsentgelt nur Einnahmen aus einer bestehenden (aktiven) Beschäftigung umfasse, nicht aber Übergangsgebührrnisse (§ 11 SVG) für ein beendetes Dienstverhältnis. In seiner weiteren Urteilsbegründung bestätigt das BSG seine frühere Rechtsprechung (BSG-Urteil vom 28.09.1959 - 4 RJ 139/59 - SozR Nr. 35 zu § 103 SGG), daß es nicht verfahrensfehlerhaft sei, wenn ein Gericht von demjenigen Arzt ein Gutachten einhole, der bereits im Verwaltungsverfahren für den Versicherungsträger ein Gutachten erstattet habe, und zwar selbst dann nicht, wenn der Kläger ärztliche Befunde und Äußerungen vorlegt, die von diesem Gutachten abweichen. Bei Zweifeln an der Kompetenz des Gutachters hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, ihn als Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren abzulehnen (BSG-Urteil vom 31.05.1958 - 2 RU 59/58 -, SozR Nr. 1 zu § 42 ZPO und Breithaupt 1959, S. 954 ff.). Davon habe der damals schon anwaltlich vertretene Kläger keinen Gebrauch gemacht.